

Satzung der Hochschule Furtwangen über den Zugang, die Zulassung und über das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Innovation Engineering“ mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Science – M.Sc.)

Aufgrund von § 59 Abs. 1 S. 2 und § 63 Absatz 2 Sätze 1 und 3 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1) geändert worden ist sowie aufgrund § 6 Absatz 4 und § 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und § 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489) hat der Senat der Hochschule Furtwangen am 17. Mai 2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Studienplätze werden nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 Absatz 4 Satz 6 HZG i.V.m. Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 (Härtefallquote) und Ziffer 4 (Ortsbindung im öffentlichen Interesse) nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den nachfolgenden Bestimmungen vergeben.

§ 1 Studienbeginn und Fristen

- (1) Studienbeginn ist zweimal jährlich zum Sommer- und Wintersemester. Bei Beginn im Sommersemester werden die Module des 1. und 2. Lehrplansemesters in umgekehrter Reihenfolge belegt.
- (2) Bewerbungsschluss für den Studieneintritt zum Sommersemester ist der 15. Januar eines Jahres.
Bewerbungsschluss für den Studieneintritt zum Wintersemester ist der 15. Juli des Jahres.

§ 2 Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss sich auf ein bestimmtes Fachsemester richten. Er ist zusammen mit den gemäß § 4 erforderlichen Nachweisen nach Maßgabe des Webportals der Hochschule Furtwangen unter den dort genannten Voraussetzungen zu

stellen. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über das Webportal der Hochschule nicht möglich ist, werden durch die Hochschule unterstützt.

- (2) Bei der Einschreibung müssen die Dokumente der Hochschulzugangsberechtigung, Erreichen des Hochschulabschlusses und die Belege über Sprachkenntnisse im Original oder als beglaubigte Kopien vorgelegt werden.
- (3) Sind die Nachweise gemäß § 4 nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zum Studium im Masterstudiengang Innovation Engineering kann zugelassen werden, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat, die Voraussetzungen gemäß § 59 Absatz 1 LHG sowie folgende Voraussetzungen erfüllt:

- (1) Hochschulzugangsberechtigung, die zu einem Studium an deutschen Hochschulen berechtigt oder ausländisches Äquivalent.
- (2) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelor, Magister, Diplom einer deutschen Hochschule oder jeweils ausländisches Äquivalent) mit mindestens 210 ECTS im technischen, technisch-wirtschaftlichen (Wirtschaftsingenieurwesen) oder mathematisch/physikalischen Bereich für die Vertiefungsrichtung „Product Innovation“, für die Vertiefungsrichtung „Business Innovation“ alternativ auch im Bereich (Wirtschafts-/Medien-)Informatik oder Betriebswirtschaft mit nachgewiesenen Kenntnissen in Programmierung und/oder Informatik.
Für Bewerbungen mit weniger als 210 Leistungspunkten nach ECTS wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der HFU verwiesen.
- (3) Nachzuweisende Sprachkenntnisse:
Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen gute deutsche Sprachkenntnisse nachweisen, die zum Studium befähigen (mindestens GER C 1, z.B. TestDaF TDN 4, DSH 2 oder Äquivalent).
Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen englische Sprachkenntnisse nachweisen, die zum Studium befähigen (mindestens 550 Punkte im TOEFL paper-based Test, 213 Punkte im TOEFL computer-based Test, 90 Punkte im TOEFL internet-based Test, IELTS 6, CPE, GER B2, Level 7 der School of Languages and Cultures der HFU oder äquivalent).

§ 4 Bewerbungsunterlagen / Zulassungsantrag

Dem Antrag auf Zulassung sind als Bewerbungsbestandteile die folgenden Unterlagen beizufügen:

- (1) Eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 LHG. Falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde,

- eine Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache.
- (2) Eine Kopie des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, eine Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache.
 - (3) Werdegang in englischer oder deutscher Sprache.
 - (4) Beleg über Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 3.
 - (5) Motivationsschreiben in englischer oder deutscher Sprache. Der Umfang sollte mindestens eine und maximal zwei DIN A4 Seiten in Maschinschrift betragen.
 - (6) Kopien von anderen relevanten Dokumenten, sofern vorhanden, wie z.B. Arbeitszeugnisse, die die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den Masterstudiengang Innovation Engineering belegen.

§ 5 Feststellung der Eignung durch die Auswahlkommission

Bei der Feststellung der Eignung werden folgende Kriterien herangezogen:

- a) die Note, Art und fachliches Profil des Hochschulabschlusses gemäß § 3 Absatz 2,
- b) deutsche und englische Sprachkenntnisse
- c) Studienmotivation
- d) eventuell vorhandene, für das Studium relevante Berufserfahrung und Zusatzqualifikationen.

§ 6 Erstellung der Rangliste

- (1) Die Erstellung der Rangliste erfolgt auf Grundlage der Ermittlung einer Gesamtpunktzahl.
- (2) Zur Ermittlung der Gesamtpunktzahl werden die in § 7 genannten Einzelkriterien entsprechend eines festgelegten Bewertungsmaßstabs bewertet und gewichtet.
- (3) Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl wird schließlich unter allen einbezogenen Bewerbungen eine Rangliste erstellt. Die Rangfolge bestimmt sich nach der Höhe der erzielten Gesamtpunktzahl.
- (4) Bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 HZG.

§ 7 Kriterien zur Festlegung der Rangliste

Bezüglich der Rangliste werden folgende Kriterien bewertet:

- a) Studienleistungen, insbesondere die Note, sowie Art und fachliches Profil des Hochschulabschlusses gemäß § 3 Absatz 2,
- b) deutsche und englische Sprachkenntnisse,

- c) Studienmotivation,
- d) eventuell vorhandene, für das Studium relevante Berufserfahrung und Zusatzqualifikationen.

§ 8 Auswahlkommission und Verfahrensrichtlinien

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät entscheidet über die Zusammensetzung der Auswahlkommission und beruft die Mitglieder und deren Stellvertretungen. Die Auswahlkommission setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Den Vorsitz führt die Studiendekanin oder der Studiendekan als Mitglied der Auswahlkommission. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Mit Ausscheiden aus der Fakultät endet die Mitgliedschaft und die Stellvertretung rückt nach.
- (2) Die Auswahlkommission beauftragt jeweils zwei Mitglieder der Kommission mit der Bewertung einer Bewerbung. Mindestens eine der begutachtenden Personen muss dabei der Professorenschaft der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen angehören. Die Bewertung einer Bewerbung erfolgt auf der Grundlage der von den Bewerberinnen und Bewerbern eingereichten Bewerbungsunterlagen.
- (3) Die Zuordnung von Bewerbung und begutachtender Person erfolgt per Zufallsentscheid. Eine mögliche Befangenheit zu einer Bewerbung ist dem oder der Vorsitzenden unverzüglich anzuzeigen, damit betroffene Bewerberinnen und Bewerber einer anderen begutachtenden Person zugeordnet werden können.
- (4) Für die Kriterien gemäß §§ 5 und 7 wird für jede einzelne Bewerbung von den beiden begutachtenden Personen gemeinsam eine Bewertung erstellt. Nach § 5 wird festgestellt, ob die Eignung nachgewiesen wurde oder ob eine Zulassung mit Auflagen möglich ist. Für die Kriterien nach § 7 wird eine Bewertung gemäß § 6 erstellt. Werden die beiden begutachtenden Personen über die Bewertung der Kriterien nach § 5 und 7 nicht einig, so entscheidet die gesamte Auswahlkommission per Mehrheitsbeschluss.
- (5) Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei der Beratung der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht. Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Verfahrens und kann Vorschläge zur Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens machen.
- (6) Aus den geeigneten und den mit Auflagen geeigneten Bewerbungen wird eine Rangliste nach der durch die begutachtenden Personen bzw. die Auswahlkommission vergebenen notenanalogen Bewertung aufgestellt. Die Zulassung erfolgt nach Position in der Rangfolge unter Beachtung der maximalen Aufnahmekapazität. Bei Ranggleichheit entscheidet zunächst die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 HZG. Sofern auch dann noch Ranggleichheit besteht, entscheidet das Los.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung gilt erstmals für das Studienplatzvergabeverfahren zum Wintersemester 2023/24 und tritt am 18. Mai 2023 in Kraft.

Furtwangen, den 17. Mai 2023

Prof. Dr. Rolf Schofer
Rektor